

Lösungsskizze Fall 30–31 (§§ 249 ff.)

Fall 30¹

A. §§ 253 Abs. 1, 255 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Qualifiziertes Nötigungsmittel des § 255 StGB

Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (+)

b) Kausaler Nötigungserfolg des § 253 Abs. 1 StGB

Nach dem Wortlaut des § 253 Abs. 1 StGB genügt als Nötigungserfolg jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, zu dem das Opfer veranlasst wird. Hier übergab P dem B 18 €, ein Nötigungserfolg in Form eines Tuns läge somit vor. Fraglich und höchstumstritten ist jedoch, ob im Hinblick auf die Abgrenzung der räuberischen Erpressung vom Raub weitere Anforderungen an den Nötigungserfolg zu stellen sind.

aa) h.L.: Vermögensverfügung erforderlich

Nach h.L. setzt der Erpressungstatbestand als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass sich das abgenötigte Verhalten als **Vermögensverfügung** darstellt. Das Merkmal der Vermögensverfügung charakterisiert die Erpressung (ebenso wie den Betrug) als Selbstschädigungsdelikt, im Gegensatz zu Fremdschädigungsdelikten wie Raub und Diebstahl.

Folge dieser Auffassung ist, dass Raub und Erpressung in einem **Exklusivitätsverhältnis** stehen: Liegt eine Vermögensverfügung vor, ist diese zugleich ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in eine Wegnahme i.S.d. § 249 StGB. Liegt dagegen eine Wegnahme vor, fehlt es an einer Vermögensverfügung i.S.d. §§ 253, 255 StGB. Ein Täter kann sich also immer nur entweder wegen Raubes oder wegen Erpressung strafbar machen.

Welche genauen Anforderungen an eine Vermögensverfügung zu stellen sind, ist innerhalb der h.L. strittig:

- Überwiegend² wird für eine Vermögensverfügung verlangt, dass das Opfer **innerlich frei handelt**. Es muss glauben, eine echte Wahl zu haben bzw. muss sich vorstellen, der Täter könne ohne seine Mitwirkung den Gewahrsamswechsel nicht herbeiführen. Geht das Opfer

¹ Nach BGHSt 39, 36.

² *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* Strafrecht BT 2, 43. Aufl. 2020, Rn. 714; *Lackner/Kühl/Kühl*, 29. Aufl. 2018, § 253 Rn. 3.

also davon aus, die Sache behalten zu können, wenn es nur die Gewalt bzw. die angedrohte Leib- oder Lebensgefahr erduldet, genügt dies für eine Restfreiwilligkeit der Entscheidung: Mit der Preisgabe der Sache verfügt es.

Demnach: Vermögensverfügung (-), da P davon ausgehen muss, dass B das von ihr mitgeführte Geld auch dann erlangt, wenn sie sich erschießen lässt. Aus ihrer Sicht ist das Geld damit – unabhängig davon, wie sie sich im Weiteren verhält – dem Zugriff des B preisgegeben.

Contra: Diese Anforderungen stellen zu sehr auf die Freiwilligkeit ab, was als Abgrenzungskriterium aber nicht taugt, da der Täter des § 249 bzw. § 255 StGB stets qualifizierte Nötigungsmittel einsetzt und dadurch Zwang ausübt. Entspricht zudem nicht dem Freikaufcharakter der Erpressung.³

- Andere⁴ verlangen für eine Vermögensverfügung nur die **willentliche Gewahrsamsübertragung**, ohne dass es auf eine innere Restfreiwilligkeit ankäme. Entscheidend ist danach allein, dass das Opfer die Sache willentlich herausgibt, obwohl es auch eine andere Möglichkeit gehabt hätte (unabhängig davon, was diese andere Möglichkeit für Konsequenzen gehabt hätte). Indiz ist das äußere Erscheinungsbild (Geben oder Nehmen) des vermögensschädigenden Verhaltens.

Demnach: Vermögensverfügung (+), P hat den Besitz am Geld willentlich auf B übertragen.

Beide Ansichten sind gut vertretbar.

bb) Rspr./Teil der Lit.: jeder Nötigungserfolg ausreichend

Nach Ansicht der Rspr.⁵ und eines Teils der Literatur⁶ stellt der Erpressungstatbestand **keine** über seinen ausdrücklichen Wortlaut **hinausgehenden Anforderungen**: Es genügt jedes beliebige Tun, Dulden oder Unterlassen des Opfers. Folge dieser Auffassung ist, dass Raub und Erpressung in keinem Exklusivitätsverhältnis zueinander stehen; vielmehr kommt es zu einer **Überschneidung der Tatbestände**. Praktisch immer, wenn ein Raub gegeben ist, ist auch der Tatbestand der §§ 253, 255 StGB erfüllt. Denn das anwesende Opfer, dem eine Sache i.S.d. § 249 StGB weggenommen wird,

³ Rengier Strafrecht BT I, 23. Aufl. 2021, § 11 Rn. 35.

⁴ Rengier Strafrecht BT I, 23. Aufl. 2021, § 11 Rn. 37; Sch/Sch/Bosch, 30. Aufl. 2019, § 253 Rn. 8.

⁵ BGHSt 7, 252, 254 f.; BGH NSTz 2003, 604, 605.

⁶ NK/Kindhäuser, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 249 ff. Rn. 37 ff.

duldet zugleich diese Wegnahme i.S.d. §§ 253, 255 StGB. Die §§ 253, 255 StGB sind danach regelmäßig das gegenüber § 249 StGB allgemeinere Delikt.

Dennoch sind auch Fälle denkbar, in denen es zu keiner Überschneidung kommt. Alles, was zum Eigentum gehört (und damit von § 249 StGB geschützt wird), gehört zwar fast immer auch zum Vermögen (und wird damit von §§ 253, 255 StGB geschützt). Anders ist es aber bei wertlosen Gegenständen: An ihnen kann Eigentum begründet werden, sie zählen aber nicht zum Vermögen. Allein § 249 StGB ist daher einschlägig, wenn eine wertlose Sache in Zueignungsabsicht weggenommen wird, da es dann am für §§ 253, 255 StGB erforderlichen Vermögensschaden fehlt.

Im **Überschneidungsbereich** erfolgt die Abgrenzung nach dem **äußeren Erscheinungsbild**, nämlich danach, ob das Opfer die Sache weggibt (§§ 253, 255 StGB) oder der Täter diese wegnimmt (§ 249 StGB). Das ist aber nur eine Frage der Konkurrenzen, keine des Tatbestandes!⁷

*Falsch wäre es deshalb, zu behaupten, §§ 253, 255 StGB setzten nach der Rspr. tatbestandlich ein Geben voraus.⁸ Der Tatbestand der §§ 253, 255 StGB kann nach der Rspr. durch Geben **oder** Nehmen erfüllt sein (nur ist bei einem Geben § 249 StGB spezieller). Das wird relevant, wenn trotz Nehmens nicht die Voraussetzungen des § 249 StGB vorliegen. Nimmt der Täter etwa unter Einsatz von Nötigungsmitteln eine fremde Sache weg, hat aber keine Zueignungsabsicht, kann er nicht nach § 249 StGB bestraft werden, wohl aber (nach der Rspr.) nach §§ 253, 255 StGB.⁹ Bsp.: T zerrt O gewaltsam aus dessen Auto, um damit eine Spritztour zu drehen, will das Auto aber anschließend O zurückgeben.*

Demnach: Ein Nötigungserfolg ist mit Übergabe des Geldes von P an B gegeben. Ein (im Verhältnis zur räuberischen Erpressung speziellerer) Raub läge hingegen nicht vor, weil sich das Geschehen als Geben darstellt.

cc) Streitentscheid

Ein Streitentscheid ist erforderlich, sofern man mit einer der oben dargestellten Literaturmeinungen eine Vermögensverfügung ablehnt.

⁷ NK/Kindhäuser, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 249 ff. Rn. 56; Rengier Strafrecht BT I, 23. Aufl. 2021, § 11 Rn. 39.

⁸ Rönau JuS 2012, 888 (889).

⁹ Vgl. BGH NJW 1960, 1729.

Argumente der „Verfügungstheorie“:

§ 249 StGB wird praktisch überflüssig, wenn regelmäßig bereits §§ 253, 255 StGB (mit identischem Strafraumen) einschlägig sind. Für § 249 StGB bliebe lediglich der erwähnte Fall der Wegnahme einer wertlosen Sache.

Gesetzessystematisch ist es untypisch, dass der Auffangtatbestand (§§ 253, 255 StGB) hinter dem spezielleren Gesetz (§ 249 StGB) eingeordnet ist.

Das Verfügungsmerkmal gewährleistet die sachgerechte Einstufung der Erpressung als Selbstschädigungsdelikt.

Die Privilegierung der (bloßen) Gebrauchsanmaßung (§ 248b StGB) würde unterlaufen, wenn man den ohne Zueignungsabsicht Raubmittel Einsetzenden gemäß § 255 StGB aus dem Raubstrafrahmen bestraft.

(Gegen-)Argumente der Rspr:

Die Einordnung der räuberischen Erpressung als Selbstschädigungsdelikt ist eine bloße Behauptung, die sich dem Gesetz nicht entnehmen lässt. Der Gesetzeswortlaut verlangt keine Vermögensverfügung.

Folge der Verfügungstheorie ist, dass das Gesetz in §§ 240, 249 StGB und §§ 253, 255 StGB zwei unterschiedliche Gewaltbegriffe verwendet. Denn die von §§ 240, 249 StGB unstrittig erfasste *vis absoluta* ist nach der Verfügungstheorie nicht von §§ 253, 255 StGB erfasst, weil bei ihrem Einsatz keine Verfügung vorliegen kann. Die besonders massive Gewalt in Form der *vis absoluta* (in Fällen fehlender Zueignungsabsicht) zu privilegieren, wäre aber unsachgemäß.¹⁰

Die Gebrauchsanmaßung privilegiert nur die schlichte, nicht aber die abgenötigte Gebrauchsanmaßung. Insbesondere lässt sich dem 20. Abschnitt „Raub und Erpressung“ eine solche Privilegierung, die im 19. Abschnitt geschrieben steht (arg. § 248b StGB), gerade nicht entnehmen.

Die von der Verfügungstheorie behauptete Überflüssigkeit des § 249 StGB ist unzutreffend, weil sich Fälle konstruieren lassen, in denen § 249 einschlägig ist, nicht aber §§ 253, 255 StGB (z.B. die Wegnahme einer wertlosen Sache in Zueignungsabsicht, s.o.).

Ergebnis: je nach dem Nötigungserfolg (+/-), beide Ansichten gut vertretbar

¹⁰ Dagegen aber *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* Strafrecht BT 2, 43. Aufl. 2020, Rn. 713.

Folgt man der Literaturmeinung, die hier eine Vermögensverfügung ablehnt, wäre nun ein Raub nach § 249 StGB zu prüfen und zu bejahen. Insbesondere darf man dort konsequenterweise kein Einverständnis der P in die Wegnahme annehmen.

Folgt man hingegen der Literaturmeinung, die hier eine Vermögensverfügung annimmt, oder der Rspr., so ist weiter zu prüfen:

c) Vermögensschaden (+)

2. Subj. Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Bereicherungsabsicht inkl. Stoffgleichheit (+)

c) Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 253 I, 255 (+/-)

B. § 239a Abs. 1 Var. 1 StGB

§ 239a StGB kann nur geprüft werden, wenn oben eine Erpressung bejaht wurde. Wurde die Erpressung abgelehnt, käme stattdessen § 239b StGB in Betracht. Die unten problematisierte restriktive Anwendung des Tatbestands in Zwei-Personen-Verhältnissen wird auch bei § 239b StGB relevant.¹¹

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand: Sich-Bemächtigen (+)

2. Subj. Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Absicht der Begehung einer Erpressung (+) [sofern oben bejaht]

c) Restriktive Auslegung im Zwei-Personen-Verhältnis?

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist es inzwischen ausreichend, dass der Täter die Sorge *des Opfers selbst* (und nicht eines anderen) ausnutzt. Die Erstreckung des § 239a StGB auf solche Zwei-Personen-Verhältnisse hat zur Folge, dass der Tatbestand auch in Konstellationen einschlägig ist, die sich als „klassischer“ Anwendungsbereich der räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 StGB) darstellen. So auch hier: Nach dem Wortlaut hat B neben §§ 253, 255 StGB auch § 239a Abs. 1 Var.

¹¹ Vgl. Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 24 Rn. 17 ff.

1 StGB erfüllt, da er die Sorge der P um ihr Wohl zu einer (räuberischen) Erpressung auszunutzen beabsichtigte. Dass hier Korrekturbedarf besteht, ist aus folgenden Gründen allgemein anerkannt:

- Wesentlich höheres Strafmaß von § 239a StGB gegenüber §§ 253, 255 StGB.
- Ausdifferenzierte Regelungen von §§ 253, 255 i.V.m. §§ 250 I, II, 251 StGB drohten eingeebnet zu werden.
- Die Vorverlagerung der Strafbarkeit durch § 239a StGB drohte, den Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung leerlaufen zu lassen (beachte aber § 239a IV StGB).

Deshalb ist für § 239a I Hs. 1 StGB erforderlich, dass sich die durch das Bemächtigen geschaffene Lage stabilisiert hat und zwischen dem Akt des Sichbemächtigens und der angestrebten weiteren Nötigungshandlung ein funktionaler Zusammenhang besteht. Dieses Erfordernis der sog. **stabilen Bemächtigungslage** verlangt also einen dahin gehenden Willen des Täters, die durch den ersten Bemächtigungsakt geschaffene Zwangslage für einen zweiten Nötigungsakt auszunutzen.¹² Daran fehlt es, wenn eine Drohung zugleich dazu dient, sich des Opfers zu bemächtigen und es in unmittelbarem Zusammenhang zu weitergehenden Handlungen oder Duldungen zu nötigen.¹³ Erst wenn der erste Bemächtigungsakt eine gewisse Stabilisierung erreicht hat und diese stabile Bemächtigungslage Grundlage weiterer Nötigungsakte sein soll, kommt ihr die von § 239a StGB stillschweigend vorausgesetzte eigenständige Bedeutung zu.¹⁴

Hier: stabile Bemächtigungslage (-), da Drohung mit der Bemächtigung zusammenfällt.

II. Ergebnis: § 239a Abs. 1 Var. 1 StGB (-)

Fall 31

A. § 212 Abs. 1 StGB

Mangels Tötungsvorsatz (-)

B. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a), c), Abs. 2 Nr. 1, 3, 251, 22, 23 Abs. 1 StGB

0. Vorprüfung

a) fehlende Vollendung

keine Wegnahme der Tasche und damit keine Vollendung des § 249 StGB

¹² Sch/Sch/Eisele, 30. Aufl. 2019, § 239a Rn. 13b; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 24 Rn. 18.

¹³ BGHSt 40, 350, 359; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 24 Rn. 19.

¹⁴ BGHSt 40, 350, 359; BGH NSTz 1996, 277, 278; NSTz 2006, 448, 449.

b) Strafbarkeit des Versuchs

Bereits der Grundtatbestand (§ 249 StGB) stellt ein Verbrechen dar.

→ Versuchsstrafbarkeit nach § 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB grundsätzlich (+)

Bzgl. § 251 StGB: (P) Gibt es den erfolgsqualifizierten Versuch?

Fraglich ist, ob Raub mit Todesfolge auch dann als Versuch (in Form des erfolgsqualifizierten Versuchs)¹⁵ strafbar ist, wenn der Tod des Opfers bereits beim Raubversuch eintritt.

M.M.: (-)

Arg.: Der Täter kann bei *fahrlässiger* Herbeiführung der besonderen Folge nicht die in § 22 StGB vorausgesetzte vorsätzliche Tatvorstellung (vgl. den Wortlaut: „nach seiner Vorstellung von der Tat“) haben und muss deshalb wegen des Gesetzlichkeitsprinzips aus Art. 103 Abs. 2 GG straflos bleiben.¹⁶

Die aus vorsätzlichen und fahrlässigen Elementen zusammengesetzten erfolgsqualifizierten Delikte müssen strukturell als Fahrlässigkeitsdelikte gelten und sind deshalb einer Versuchsstrafbarkeit nicht zugänglich.¹⁷

h.M.: (+)

Arg.: § 11 Abs. 2 StGB stellt eine klare gesetzgeberische Entscheidung dar, wonach Vorsatz(grund)delikte, die für eine besondere Folge Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit genügen lassen, insgesamt als Vorsatzdelikte gelten.

Grund der Strafe bei Eintritt besonders schwerer Folgen ist die Tatsache, dass schon im Versuch des Grunddelikts die Gefahr des qualifizierenden Erfolgs typischerweise angelegt ist.

Nach der h.M. ist der erfolgsqualifizierte Versuch also möglich.

I. Tatbestand der §§ 249, 250 StGB

1. Tatentschluss hinsichtlich §§ 249, 250 StGB

a) Tatentschluss hinsichtlich § 249 Abs. 1 StGB

aa) Fremde, bewegliche Sache

(+), sowohl für Tasche als auch für Geld

¹⁵ Davon zu unterscheiden ist der weitgehend anerkannte Fall, in denen der Vorsatz die Herbeiführung der schweren Folge erfasst, diese Folge aber nicht eintritt (= versuchte Erfolgsqualifizierung).

¹⁶ Vgl. zu diesem „**Versuchseinwand**“ Kühl/ Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 42.

¹⁷ Vgl. zum „**Fahrlässigkeitseinwand**“ Kühl/ Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 41.

bb) Wegnahme

Ausgangslage: Gewahrsam der D an Tasche und Geld.

Gewahrsamsänderung: T wollte durch Entreißen der Tasche die Sachherrschaft über Tasche und Bargeld beenden und durch An-Sich-Nehmen und Mitnehmen von Tasche und Inhalt neuen, eigenen Gewahrsam an beidem begründen.

Gewahrsamsbruch: gegen den Willen der D (+)

cc) Absicht rechtswidriger Zueignung

(1) Enteignungsvorsatz

Bezüglich des Geldes hat T Enteignungsvorsatz, da D das Geld nie mehr zurückbekommen sollte.

Bezüglich der Tasche handelt T auch mit Enteignungsvorsatz, da in einem von Anfang an geplanten achtlosen Wegwerfen nach Plünderung kein ausreichender Rückführungswille liegt.

(2) Aneignungsabsicht

Bezüglich des Geldes (+), weil T den Besitz des Geldes als Ziel ihres Raubes erstrebt.

(P) Bezüglich der Tasche:

h.M.:¹⁸ (-), weil T die Tasche zu keinem Zeitpunkt für sich haben wollte und daher nur eine Sachentziehung plante.

M.M.: (+), weil der Sachverhalt so ausgelegt werden kann, dass T die Tasche im Sinne eines wenigstens kurzfristigen Eigengebrauchs als notwendiges Transportbehältnis nutzen möchte, ehe sie sich ihrer entledigt.

(3) Rechtswidrigkeit der Zueignung

(+), da kein fälliger und einredefreier Anspruch

dd) Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel

(1) Drohung hier mangels irgendwelcher Anhaltspunkte (-)

(2) Gewalt: Ts ursprünglicher Plan war auf ein Entreißen der Handtasche durch Ausnutzung des Überraschungsmoments gerichtet. Das stellt noch keine Gewaltanwendung dar. Nach dem Widerstand der D entscheidet sie sich jedoch um und entschließt sich in geringfügiger Modifikation des Tatplanes, im Laufe des heftigen Handgemenges Gewalt gegen D einzusetzen, um in jedem Falle an die Handtasche mit dem Geld zu gelangen. Also Nötigungsmittel „Gewalt“ (+)

¹⁸ Exemplarisch Rengier Strafrecht BT I, 23. Aufl. 2021, § 7 Rn. 14 sowie § 2 Rn. 171.

ee) Finalzusammenhang zwischen Nötigungsmittel Einsatz und Wegnahme

h.M.: Nötigungsmittel muss als Mittel zur Wegnahme eingesetzt werden, also besteht eine subj. Verknüpfung von Nötigung und Wegnahme.

→ Hier (+), da Gewalteinsetzung nur zum Zwecke der Erlangung von Geld und Tasche

M.M.: Es bedarf einer kausalen Verknüpfung zwischen Gewalt und Wegnahme, es darf also ohne die Nötigung gar keine Möglichkeit der Wegnahme bestehen.

→ Hier ebenso (+), da T ohne Gewalteinsetzung gegen D nicht an die Beute gelangen kann.

dd) räumlich-örtlicher Zusammenhang (+)

b) Tatentschluss hinsichtlich § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) Alt. 1 StGB

aa) Waffe

= Gegenstand, der seiner Art nach zur Verursachung erheblicher Verletzungen von Personen generell geeignet und bestimmt ist.

Revolver (+)

bb) Beisichführen

= Täter kann sich der Waffe während des Tathergangs ohne erhebliche Schwierigkeiten und ohne größeren Zeitaufwand bedienen.

Hier hält T die schussbereite Waffe sogar in der Hand, das ist der wohl deutlichste Fall des „Bei-Sich-Führens“. Da subjektiv nur bedingter Vorsatz im Sinne eines allgemeinen Bewusstseins vom Vorhandensein und Mitführen der Waffe erforderlich ist (und kein Verwendungsbezug), schadet es nicht, dass T nicht daran denkt, ihn einzusetzen.

c) Tatentschluss hinsichtlich § 250 Abs. 1 Nr. 1 c), Abs. 2 Nr. 1, 3 StGB

T wollte die Waffe bei der Tat nicht einsetzen oder D verletzen, hatte also keinen Gefährdungsvorsatz. Etwas zweifelhaft ist, ob ein Vorsatz bzgl. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB gegeben ist, wenn man auf eine *Drohung* abstellt. Nach der Rechtsprechung ist ein Verwenden bei der Tat dann gegeben, „wenn der Täter den Gegenstand als Raubmittel zweckgerichtet einsetzt und wenn das Opfer die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben mittels des Gegenstandes wahrnimmt und somit in die entsprechende qualifizierte Zwangslage versetzt wird.“¹⁹ M. E. ist der Sachverhalt an dieser Stelle zu „dünn“, um einen zweckgerichteten Einsatz zu bejahen, da T die Tasche ursprünglich überraschend entreißen wollte und im weiteren Verlauf überhaupt nicht mehr

¹⁹ BGH NSTZ 2012, 389.

an die Waffe denkt. Zugegebenermaßen ist der Sachverhalt auf den ersten Blick etwas lebensfern, da man sich fragt, wofür T überhaupt die Waffe (in der Hand haltend) bei sich geführt hat. Der BGH hat jedenfalls ausdrücklich klargestellt, dass das bloße Mitführen einer Waffe bzw. eines gefährlichen Werkzeugzugs noch keine Verwendung darstellt, **selbst wenn dies offen geschieht.**²⁰

2. Unmittelbares Ansetzen hinsichtlich §§ 249, 250 StGB

Spätestens durch den Griff nach der Tasche mit dem Geld und das nachfolgende Hineinbegeben ins Handgemenge hat T sowohl zum Nötigungs- als auch zum Diebstahlelement des Raubes unmittelbar im Sinne des § 22 StGB angesetzt.

II. Erfolgsqualifikation (§ 251 StGB)

1. Eintritt und Verursachung der schweren Folge

Tod eines anderen Menschen: D ist tot. Dafür ist der Raubversuch auch kausal, insbesondere das „Handgemenge“, kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der sich lösende Todesschuss entfällt.

2. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

Im tödlichen Erfolg muss sich gerade eine raubspezifische, also eine dem Raub typischerweise anhaftende Gefahr niedergeschlagen haben.

*Hinweis: Diese Frage des Gefahrzusammenhangs ist grundsätzlich sehr str.²¹ Nach h.M. müssen die einzelnen Tatbestände darauf untersucht werden, zwischen was der Gefahrzusammenhang bestehen kann: zwischen dem **Erfolg** des Grunddelikts und der schweren Folge (dann scheidet ein erfolgsqualifizierter Versuch regelmäßig aus, da beim Grunddelikt der Erfolg aufgrund des Versuchsstadiums gerade noch nicht eingetreten ist), oder zwischen **Handlung** des Grunddelikts und der schweren Folge.*

Die tatbestandsspezifische Gefahr ergibt sich beim Raub aus dem Einsatz des Nötigungsmittels. Hier genügt also ein Zusammenhang zwischen Handlung des Grunddelikts und der schweren Folge.

Hinweis: Ein Zusammenhang zwischen Erfolg des Grunddelikts (= Wegnahme) und schwerer Folge wird für § 251 StGB hingegen nicht als ausreichend erachtet. Die Wegnahme eines lebensrettenden Medikaments beispielsweise ist keine spezifische Raubgefahr, weil diese Gefahr gleichermaßen bei einem einfachen Diebstahl eintreten kann.²²

²⁰ BGH NSTZ-RR 2013, 37.

²¹ Vgl. dazu *Hillenkamp/Cornelius* 32 Probleme aus dem Strafrecht AT, 15. Aufl. 2017, S. 135 ff.

²² *Rengier* Strafrecht BT I, 23. Aufl. 2021, § 9 Rn. 4.

Hier: Raubbegehung in bereits qualifizierter Form als schwerer, weil bewaffneter Raubversuch bringt die tatbestandstypische Gefahr mit sich, dass das Opfer durch den Einsatz vorhandener Nötigungsmittel zu Tode kommt.

Ganz konkret: Das Mitführen und Hantieren mit der entsicherten Schusswaffe birgt die ganz besonders naheliegende Gefahr in sich, dass es in Kombination mit dem Handgemenge zu einem tödlichen Verlauf aufgrund eines sich auch ungewollt lösenden Schusses kommt.

→ Spezifischer Gefahrezusammenhang zwischen Raubhandlungsgefahr und Todeserfolg (+)

3. Leichtfertigkeit

Der Tod der D müsste wenigstens auf Leichtfertigkeit der T beruhen, d.h. auf einer über § 18 StGB hinausgehenden gesteigerten Fahrlässigkeit. Beim Hantieren mit einer entsicherten Schusswaffe in einem Handgemenge musste sich T die Möglichkeit, dass sich ein Schuss löst geradezu aufdrängen. Es liegt daher ein besonders grober Sorgfaltsverstoß mit besonders hoher Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts vor. T hätte nämlich z.B. wenigstens den Waffenarm weghalten oder den Revolver vorher sichern oder wegwerfen können. Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist auch gegeben.

→ Leichtfertigkeit (+)

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Schuld (+)

Subj. Vorhersehbarkeit der schweren Folge, Erkennbarkeit der die Leichtfertigkeit begründenden Umstände

V. Rücktritt (§ 24 StGB)

1. Rücktrittsmöglichkeit

(P) Rücktritt vom Versuch des Raubes mit Todesfolge trotz Eintritts der schweren Folge möglich?

M.M.: (-)²³

Arg.: Es entspricht nicht dem verwirklichten Unrecht, wenn der Täter nur noch nach § 222 StGB und § 240 Abs. 1 StGB bestraft werden kann.

Die gefährdende tatbestandsmäßige Nötigungshandlung bei §§ 249, 251 StGB, an die die Erfolgsqualifikation anknüpft, ist schon durchgeführt, was einem Rücktritt widerspricht.

Gerade die Strafe wegen Versuchs im Ganzen entspricht dem verwirklichten Unrecht mit Teilerfolg am besten.

²³ Roxin Strafrecht AT II § 30 Rn. 289 ff.

h.M.: (+)²⁴

Arg.: Nach dem Wortlaut des § 24 StGB kann der Täter von „der Tat“ und damit von dem versuchten Grunddelikt zurücktreten. Abweichungen davon gingen zulasten des Täters und sind wegen Art. 103 Abs. 2 GG unzulässig.

Da die Qualifikation des § 251 StGB von der Existenz eines wenigstens versuchten Grunddelikts des § 249 StGB abhängt, entfällt bei dessen rücktrittsbedingtem Fortfall auch der Anknüpfungspunkt für die Anwendung der Qualifikation.

Mit h.M. Rücktrittsmöglichkeit (+)

2. Kein Fehlschlag

(+), weil T aus ihrer Sicht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die zur Raubvollendung noch erforderliche Wegnahme der Beute nach wie vor hätte vornehmen können.

3. Rücktrittshandlung

Richtet sich danach, ob Versuch beendet oder unbeendet war.

Hier: unbeendet, denn T hat nicht alles getan, was aus ihrer Sicht zur Erfolgsherbeiführung nötig gewesen wäre.

→ § 24 Abs. 1 S. 1 Fall 1 StGB: Aufgeben der Tatausführung (+)

4. Freiwilligkeit und ernsthafte Aufgabe der Tatausführung

(+), da T aus autonomen Motiven (Entsetzen und Reue) von der weiteren Tatrealisierung Abstand nimmt.

VI. Ergebnis

→ Strafbarkeit nach §§ 249, 250, 251, 22 f. StGB (-)

Eine versuchte räuberische Erpressung muss hier nicht mehr geprüft werden, weil T auch davon zurückgetreten wäre. Im Übrigen läge nach beiden zur Abgrenzung zur räuberischen Erpressung vertretenen Ansichten (s.o.) i.E. nur Raub vor, denn

→ nach h.L.: keine Verfügung seitens D → §§ 253, 255 StGB scheiden schon tatbestandlich aus.

→ nach Rspr.: Tatbestand der §§ 253, 255 StGB wäre zwar grundsätzlich erfüllt, §§ 253, 255 StGB treten aber zurück, weil Raub hier bei der Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild wegen des „Nehmens“ (statt „Gebens“) spezieller ist.

²⁴ Vgl. etwa Kühl Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 17a Rn. 56 ff.; Rengier Strafrecht BT I, 23. Aufl. 2021, § 9 Rn. 19.

C. § 222 StGB

I. Tatbestand

1. Handlung, Erfolg, Kausalität (+)

2. Obj. Sorgfaltspflichtverletzung bei obj. Vorhersehbarkeit der Folgen

Die obj. Sorgfaltspflichtverletzung ist bereits oben bei der Leichtfertigkeit im Rahmen des § 251 StGB bejaht worden: T hat sich nicht auf die aus ihrem Verhalten erwachsenden Gefahren für das Leben der D eingestellt und sich nicht der Situation entsprechend wie ein besonnener, gewissenhafter Mensch verhalten. Der tödliche Erfolg war bei solch leichtfertigem Verhalten auch vorhersehbar.

3. Obj. Zurechnung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

Auch subj. ist T eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen und war ihr die Folge vorhersehbar.

IV. Ergebnis

T hat sich nach § 222 StGB strafbar gemacht.

D. § 240 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Nötigungsmittel

Gewalt (+), s.o. (Erörterungen zum Raubmittel)

b) Nötigungserfolg

Handlung, Duldung oder Unterlassung der D? Hier: wenigstens Duldung der Übergriffe und Unterlassen des ungehinderten Weitergehens.

2. Subj. Tatbestand

Da es T gerade im Sinne eines notwendigen Zwischenzieles auf die Unterbrechung des Weges der D und angesichts der Situationsentwicklung auf das Handgemenge ankam, da sie anderenfalls nicht zur Wegnahmehandlung ansetzen konnte, ist der Streit, ob der Nötigungszweck mit Absicht verfolgt werden muss oder ob Eventualvorsatz ausreicht, hier irrelevant.

→ Vorsatz jedenfalls (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. Fehlen allgemeiner Rechtfertigungsgründe (+)

2. Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB

(+), T hat einen zu missbilligenden Zweck (Wegnahme der Beute) mit einem zu missbilligenden Mittel (Gewalt) zu erreichen versucht und auch die zusammenschauende Abwägung der Gesamtumstände zeichnet kein anderes Bild

→ Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

T hat sich nach § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

E. Konkurrenzen

§ 222 und § 240 StGB stehen zueinander in Tateinheit (§ 52 StGB).